



LAND
TIROL

Bericht der Anti-diskriminierungs-beauftragten

Juli 2018 bis Juni 2020



Inhalt

Teil 1 Grundlegendes	1
Wesentliches zuerst	2
Öffentlichkeitsarbeit	8
Teil 2 Antidiskriminierung	11
Das Meer an Zuständigkeiten	12
Veranstaltungen / Vorträge / Projekte	14
Vernetzung und Dialog	17
Unterstützung und Beratung	18
Statistik	18
Diskriminierung aufgrund einer Behinderung	19
Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	21
Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit	23
Teil 3 Monitoringausschuss	27
Struktur	28
Tätigkeitsbericht	32
Das alles haben wir vom Juli 2018 bis Juni 2020 gemacht	32
Schwerpunkte	33
Corona	33
Wohnen	35
Psychosoziale Versorgung in Tirol	38
Tiroler Aktions-Plan	40
Jugendbeirat	42
Teil 4 Ombudsstelle Barrierefreies Internet	47
Gesetzliche Grundlagen	48
Was schon geschehen ist	49
Teil 5 Empfehlungen und Ausblick	51

Impressum:

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Isolde Kafka und Mag.^a Cornelia Atalar

Auflage: 800 Stück

Druck: Alpina Druck GmbH, Innsbruck

Grafik: Birgit Raitmayr | pixlerei.at

Bildnachweis: alle Amt der Tiroler Landesregierung, außer S. 15 Tiroler Landesmuseum und S. 15 (Tagungen) Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte; S. 16 Behindertenanwaltschaft Wien; S. 20 Tiroler Monitoringausschuss; S. 26, 42, 44 und 52 Land Tirol/Gerhard Berger; S. 42 und 43 Petra Flieger; S. 43 Kinderrechtsausschuss der UN in Genf; S. 50 Kufgem.



*„Ein Mensch, der keine Fehler gemacht hat,
hat nie etwas Neues ausprobiert.“*
(Albert Einstein)

TEIL 1

GRUNDLEGENDES

WESENTLICHES ZUERST

(in einer Leichter-Lesen-Version)

Die Anti-Diskriminierungs-Beauftragten
des Landes Tirol müssen alle 2 Jahre
einen Bericht über ihre Tätigkeit machen.
Das steht im Tiroler-Antidiskriminierungs-Gesetz (kurz TAD-G).
Dieser Bericht schaut auf den Zeitraum
Juli 2018 bis Juni 2020 und zeigt auf,
welche wichtigen Ereignisse es gegeben hat
und welche wichtigen Themen wir behandelt haben.
Dies ist der 7. Bericht,
den wir dem Land-Tag vorlegen.
Dieser Bericht ist für alle öffentlich zugänglich.

Es gibt im Tiroler-Antidiskriminierungs-Gesetz
7 Diskriminierungs-Gründe:

- Geschlecht
- Alter
- Behinderung
- Religion
- Weltanschauung
- Ethnische Herkunft
- Sexuelle Orientierung

Alle, die sich in diesen Punkten diskriminiert fühlen,
können sich an die Service-Stelle Gleich-Behandlung und
Anti-Diskriminierung wenden.

Jedoch nur dann,
wenn die Verletzung von Mitarbeiter_innen des Landes,
der Gemeinden, den Gemeinde-Verbänden oder durch von
Landes-Gesetzen eingerichteten Selbst-Verwaltungs-Körpern geschieht.
Das klingt sehr kompliziert und
das ist es in unserer täglichen Arbeit auch oft.
Da es viele verschiedene Anti-Diskriminierungs-Gesetze gibt,
beschäftigen wir uns in diesem Bericht
ausführlich mit den Zuständigkeiten.



Die Mitarbeiter_innen der Servicestelle

Die Aufgaben in der Servicestelle werden immer mehr.
Nach der Einrichtung des Tiroler Monitoring-Ausschusses
im Jahr 2014
gibt es seit 2019 bei uns auch die
Ombuds-Stelle für barriere-freies Internet.
Diese Ombuds-Stelle muss einen eigenen Bericht schreiben.
Trotzdem stellt sie sich in diesem Bericht vor,
da sie eine wichtige Aufgabe bei uns bearbeitet.
Der Tiroler Monitoring-Ausschuss hat auch
wieder sehr viel zu berichten.
Natürlich schildern wir auch wieder
interessante Fälle aus unserer täglichen Arbeit.

Unter unseren Mitarbeiter_innen gab es einige Veränderungen. Zuerst der schmerzliche Verlust durch den Tod von Mag.^a Anna Strobl im August 2019. Sie war Stellvertreterin von Mag.^a Isolde Kafka. Mit Jänner 2019 übernahm Mag.^a Cornelia Atalar die Funktion von Mag.^a Anna Strobl. Mag.^a Cornelia Atalar leitete bisher die Geschäfts-Stelle des Tiroler Monitoring-Ausschusses.

Sie ist nun auch stellvertretende Anti-Diskriminierungs-Beauftragte und dadurch auch stellvertretende Vorsitzende des Tiroler Monitoring-Ausschusses. Im Oktober 2019 verstarb dann auch Ernst Schwanninger. Er war langjähriges Mitglied im Tiroler Monitoring-Ausschuss. Es gab aber natürlich auch Erfreuliches. Da wir immer mehr Aufgaben bekommen, sind wir im Team bereits 9 Mitarbeiter_innen. Unser erster Lehrling hat seine Abschluss-Prüfung gut beendet. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg! Im Juli 2019 hat unser zweiter Lehrling mit seiner Arbeit bei uns begonnen. Im Laufe der letzten beiden Jahre hatten wir 3 Verwaltungs-Praktikant_innen. Sie haben viel gelernt und uns sehr unterstützt.



Übergabe des Vorsitzes von Anna Strobl an Cornelia Atalar



Susanne Reinisch und Anton Isplitzer bei der Lehraabschlussfeier



Mag. Lukas Kühr



Mag.^a Barbara Treichl, MA

Wir haben in den letzten Jahren zu sehr vielen
Menschen und Einrichtungen einen guten Kontakt
und eine gute Zusammen-Arbeit aufgebaut.
An dieser Stelle sagen wir all diesen Menschen – Danke!
Denn wenn man etwas erreichen will,
braucht man immer andere Menschen,
die helfen, unterstützen und stärken.
In diesem Bericht gibt es noch eine Änderung.
Es gibt Menschen,
die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen
Geschlecht zuordnen.
Man bezeichnet sie als 3. Geschlecht oder divers.
Leider gibt es für diese Menschen
noch keine einheitliche Regelung,
wie man sie in Texten bezeichnet.
Eine Möglichkeit ist ein Unterstrich im Wort,
wie zum Beispiel Leser_innen.
Mit dieser Schreibweise
werden alle Menschen angesprochen.
Wir verwenden diese Schreibweise
daher auch in diesem Bericht.

Mag.^a Isolde Kafka

Mag.^a Cornelia Atalar

Zum Thema Leichter Lesen und Barriere-Freiheit

In den letzten beiden Berichten
haben wir den Text vom
Tiroler Monitoring-Ausschuss bereits
in Leichter Lesen geschrieben.
Wir hatten damals auch die Idee,
den gesamten Bericht in Leichter Lesen zu schreiben.
Das ist aber nicht so einfach.
Wenn man einen Text in Leichter Lesen schreibt,
gehen einige Informationen verloren.
Deshalb muss man ganz genau schauen,
für wen man den Text schreibt.
Wenn man eine allgemeine Information
vermitteln möchte,
kann man das sehr gut in Leichter Lesen schreiben.
Wenn man aber an Personen einen
Handlungs-Auftrag schreibt –
das bedeutet, sie müssen etwas tun und verändern –
muss man oft die schwere Sprache verwenden.
In dieser Sprache kann man mehrere
Informationen mitteilen,
vor allem auch, wenn es um Gesetze, Zahlen und
technische Begriffe geht.
So macht es der Tiroler Monitoring-Ausschuss
auch in seinen Stellungnahmen.
Manche Teile sind nur in Leichter Lesen verfasst.
Schwere Text-Teile erklären wir in der Einleitung
oder als Zusammenfassung in Leichter Lesen.

Da wir mit dieser Vorgangsweise eine gute Erfahrung haben, werden wir in Zukunft auch diese Berichte in dieser Form schreiben.

Doch noch etwas ist in diesem Bericht neu.

Da in unserer Abteilung auch die Ombuds-Stelle für barriere-freies Internet ist, ist dieser Bericht für Menschen mit einer Seh-Behinderung barriere-frei am Computer lesbar.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Aufgaben in der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung wurden in den letzten Jahren immer mehr. Dabei finden sich viele Themen, die auch in der Öffentlichkeit diskutiert werden oder zu denen die Öffentlichkeit informiert werden soll.

Gerade auch die Bereiche des Tiroler Monitoringausschusses oder der neu geschaffenen Ombudsstelle Barrierefreies Internet haben viele Themen, die für die Bevölkerung interessant und informativ sind.

Eine gute Medienarbeit funktioniert jedoch nicht allein. Es benötigt ein gutes Zusammenspiel von Medien und der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit. Medienarbeit muss auch am Puls der Zeit sein und schnell auf aktuelle Themen reagieren.

Andererseits müssen aber Themen auch gut aufgearbeitet und recherchiert werden, um richtige Informationen mitteilen zu können. Durch die verschiedenartigen Medien, mit denen wir zusammenarbeiten, erreichen wir ein sehr breites Publikum.

Anhand der Rückmeldungen sehen wir auch, dass durch Öffentlichkeitsarbeit viel Aufklärung erfolgen kann. So gab es gerade zur Berichterstattung zum Thema „Barrierefreies Internet“ einen großen „Aha-Effekt“, da die meisten Menschen zu diesem Begriff keine Vorstellung hatten. Grundsätzlich werden mit Behinderung oder Barrierefreiheit bauliche Barrieren und Rollstuhlfahrer_innen verbunden. Das Symbol für Behinderung ist ja auch ein Rollstuhl. So verhält es sich dann auch mit dem Barrierefreien Internet. Einige stellen sich die Frage: Handelt es sich um einen Computer, der mit dem Rollstuhl zugänglich sein muss? Öffentlichkeitsarbeit leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, nämlich, dass Barrierefreiheit auch für Menschen mit einer Sehbehinderung nötig ist, um aktiv an der digitalen Welt teilnehmen zu können.

Ein weiteres Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist natürlich auch, andere Standpunkte darzulegen und an der Meinungsbildung mitzuwirken. Ein arbeitsintensives Beispiel dazu war das Thema des „Leistbaren Wohnens“ das in „Barrierefreies Bauen“ mündete. Die Berichterstattung wurde stark zugunsten der Baulobby geführt und durch den Tiroler Monitoringausschuss gab es fundierte Gegendarstellungen, um einen anderen Blickwinkel auf dieses Thema zu gewinnen.

Der Jugendbeirat ist ein erfolgreicher Beirat des Tiroler Monitoringausschusses und ist so in Österreich (möglicherweise auch europaweit) einzigartig. Die Arbeit, die im Jugendbeirat geleistet wird, konnte durch unsere Öffentlichkeitsarbeit in den Blickpunkt gerückt werden.

Mit folgenden Medien haben wir zusammengearbeitet: ORF-Fernseh- und Radiobeiträge, Tiroler Tageszeitung, Gemeindezeitung Tirol kommunal, Bezirksblätter und Presseaussendungen des Landes Tirol, Facebook.



Gebärdensprachdolmetscherin Claudia Bair bei einer Landespressekonferenz

Ein wichtiges, gemeinsames Projekt mit der Abt. Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol war die Organisation von Gebärdensprachdolmetsch und Schriftdolmetsch durch die Servicestelle. Erfreulicherweise wird dies auch zukünftig bei den Live-Presskonferenzen des Landes weitergeführt.

Folgende Themen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden behandelt und veröffentlicht:

2018

- | | |
|----------|---|
| Juli | Presseaussendung Neuer Standort für Beratungseinrichtung des Landes |
| November | Presseaussendung Monitoringausschuss widmet sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen |
| Dezember | Presseaussendung Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Presseaussendung zum Film von und mit Jugendlichen mit Behinderungen |

2019

- | | |
|----------|---|
| März | Presseaussendung Monitoringausschuss widmete sich der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr – LHStv ⁱⁿ Felipe: „Die Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird weiter verbessert“ |
| April | Barrierefreies Internet in der Gemeinde-Zeitschrift „Tirol kommunal“
Titel: Was bedeutet Barrierefreiheit im Internet |
| Mai | Presseaussendung Was brauchen Menschen mit Behinderungen? – Erkenntnisse aus dem Lokalaugenschein des Tiroler Monitoringausschusses im Bezirk Lienz |
| Juni | Presseaussendung Wie wird Tirol barrierefrei? – 10. öffentliche Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses |
| August | Externe Presseaussendung auf „meinbezirk.at“ Imsterin im Jugendbeirat zieht Bilanz: „Das Wichtigste wäre, es einfach zu tun“ |
| Oktober | Barrierefreies Internet in der Mitarbeiter_innen-Zeitung ZPV
NEU! Ombudsstelle für Barrierefreies Internet

Veranstaltung und Presseaussendung #rechtehatsie zur UN-Frauenrechtskonvention |
| November | Presseaussendung Psychische Beeinträchtigungen aus der Tabuzone holen – Presseaussendung des unabhängigen Tiroler Monitoringausschusses |
| Dezember | Presseaussendung Lobbyarbeit für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Presseaussendung Neue Mitglieder des Monitoringausschusses angelobt |

2020

Februar	Radio Tirol: Beitrag zum Thema „Barrierefreies Internet“ Beitrag in der Zeitschrift Impuls: „Lechtaler Ombudsfrau für barrierefreies Internet“
April	Tirol kommunal: Kufgem Artikel „Barrierefreie Websites – darauf müssen Sie achten“ Stellungnahme des MA zur Corona Krise „Corona-Krise trifft besonders Menschen mit Behinderungen hart“
Mai	4.5.: ORF Tirol heute Beitrag über die Servicestelle und Interview mit Isolde Kafka zum Europäischen Protesttag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen 5.5.: Tiroler Monitoringausschuss zum europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Presseaussendung des unabhängigen Tiroler Monitoringausschusses . Anlässlich dieses Protesttages veröffentlicht der Tiroler Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention seine neue Stellungnahme zum Thema Wohnen. 19.5.: TT-Beitrag zum Global Accessibility Awareness Day: Barrierefreies Internet – „Immer noch Nachholbedarf bei digitaler Barrierefreiheit“ 21.5.: Facebook Posting Land Tirol zum Global Accessibility Awareness Day
Juni	Aufnahme eines Podcasts zum Thema „Barrierefreies Wohnen“ mit MCI-Student_innen

TEIL 2 ANTI- DISKRIMINIERUNG

DAS MEER AN ZUSTÄNDIGKEITEN

In Österreich gibt es über 60 Gesetze, die Diskriminierung und Ungleichbehandlung regeln. Deshalb ist es für Betroffene oft unmöglich, den Überblick an Zuständigkeiten zu wahren.

Es kommt vor, dass Menschen, die zu uns kommen, schon mehrere Stellen kontaktiert haben und weitergeleitet wurden.

Doch auch für uns beginnt mit jedem neuen Fall zuerst die Prüfung, ob wir überhaupt zuständig sind. In nicht wenigen Fällen erfolgt eine Abklärung gemeinsam mit anderen, möglicherweise zuständigen Einrichtungen. Bei völliger Unklarheit wird zuletzt auch der Verfassungsdienst des Landes Tirol befragt. Die Klärung in diesem Dschungel geht meist zu Lasten der Beschwerdeführer_innen, die ohnedies durch ihre Diskriminierung genug Leid erfahren mussten. Es kommt deshalb durchaus vor, dass die Servicestelle bei nicht eindeutiger Zuständigkeit, den Betroffenen trotzdem Hilfe leistet. Verwirrend und für die Betroffenen unbefriedigend kommt hinzu, dass nicht alle Gesetze die gleichen Diskriminierungsgründe beinhalten.

Viele Abklärungen finden mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes statt: Sie hat mehrfach Stellungnahmen zur Abgrenzung der Anwendbarkeit des Gleichbehandlungsgesetzes und der Landes-Antidiskriminierungsgesetze eingeholt. Diese Stellungnahmen bringen zwar etwas Licht in den Dschungel, belassen die Zuständigkeitsabklärung aber weiterhin kompliziert.

Laut dieser Stellungnahmen ist ausschlaggebend, wo die „unmittelbare Regelungskompetenz“ liegt – beim Bund oder beim Land. Maßgeblich dabei ist die **abstrakte** Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich eines bestimmten Sachgebietes und nicht, ob Bund oder Land von ihrer Gesetzgebungskompetenz auch Gebrauch gemacht haben. Dies ist unabhängig davon, ob Bund oder Land die Vollziehung des jeweiligen Gesetzes in hoheitlicher (zum Beispiel durch Bescheid) oder privatrechtlicher Rechtsform (zum Beispiel durch Vertrag) vorsieht.

In Angelegenheiten der Grundsatz-Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art 12 B-VG, liegt die Zuständigkeit bei den Ländern, da nur die Ausführungsgesetze der Länder anwendbar sind.

In Fällen wo die Gesetzgebungskompetenz beim Bund und die Vollziehungskompetenz bei den Ländern liegt, muss eine genaue Überprüfung des Einzelfalles erfolgen. So unterliegen beispielsweise der Bundeskompetenz die Vergabe von (Gemeinde-)Wohnungen (Kompetenztatbestand „Zivilrecht“) und der Zugang zu Gewerbebetrieben (Kompetenztatbestand „Gewerbe“).

In das Anwendungsgebiet der Gleichbehandlungsgesetze der Länder fallen hingegen: Leistungen der Mindestsicherung („Armenwesen“), Zugang zu Kindergärten und Horten („Kindergarten- und Hortwesen“), Zugang zu Sportanlagen, Kultur- und Sportveranstaltungen (Kompetenz nach Art 15 B-VG), Eintritt in öffentliche Bäder (Art 15 B-VG).

Damit die Sache aber nicht so einfach ist, kann ein und derselbe Sachverhalt aus verschiedenen Gesichtspunkten des diskriminierenden Verhaltens betrachtet werden. So ist bei der Zuordnung des dem benachteiligenden Verhalten zugrundeliegenden Sachgebiets zu einem der Kompetenztatbestände der Art 10 bis 15 B-VG, vorrangig die Versteinerungstheorie anzuwenden. Ein Lebenssachverhalt kann daher unter verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zugeordnet werden.

Erläutert wird dies anhand des konkreten Beispiels **„vom Geschlecht abhängige unterschiedliche Eintrittspreise bei einer Sportveranstaltung“**.

Die Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen fällt nach dem Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung 1859 in den Wirkungsbereich der Länder als Angelegenheit des Veranstaltungs-

wesens. In Betrachtung des Veranstaltungsrechtes nach der Versteinerungstheorie ist ersichtlich, dass dort primär bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Maßnahmen geregelt wurden. Vorschriften über Eintrittspreise bestehen nicht. Daraus ergibt sich, dass die ungleichen Eintrittspreise nach dem Gesichtspunkt des „Zivilrechtswesens“ des Bundes zu beurteilen sind.

Diskriminierungen bei dieser Sportveranstaltung aus beispielsweise sicherheitspolizeilicher Sicht fallen hingegen wieder in die Zuständigkeit der Länder.

Ein Ergebnis dieser Darstellung ist, eine generalisierte Zuständigkeitsaussage gibt es nicht. Es bedarf gegebenenfalls einer „detektivischen“ Abklärung im Einzelfall.

Zwei Fälle aus unserer Praxis zeichnen ein Bild des „Irrgartens“ für manche Betroffene:

WENN IRGENDWIE ALLE ZUSTÄNDIG SIND

Im Jahr 2019 kam eine Person zu uns, die sich im Rahmen ihrer Ausbildung und eines Praktikums bei den tirol kliniken diskriminiert fühlte. Die tirol kliniken sind sowohl für die Ausbildungsstätte als auch als Landeskrankenhaus, in welchem das Praktikum absolviert wurde, Rechtsträger laut TILAK-Gesetz, weshalb zunächst eine Zuständigkeit nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz vermutet wurde. Dieses Landesgesetz, für welches einerseits die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Tirol, andererseits die Gleichbehandlungsbeauftragte der tirol kliniken zuständig ist, richtet sich jedoch ausschließlich an Bedienstete. Schüler_innen und Praktikant_innen gelten aber nicht als Bedienstete. Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (TAD-G) regelt in seinem Geltungsbereich ein Diskriminierungsverbot im Rahmen einer Bildung sowie im Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung. Wir waren der Meinung, dass nach diesem Geltungsbereich das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz im Rahmen einer Ausbildung oder eines Praktikums bei den tirol kliniken anwendbar ist. Aufgrund einer Bestimmung im TAD-G bestand aber nach einer eingehenden Prüfung die Zuständigkeit des Bundes, weshalb das TAD-G nicht mehr anwendbar war.

Die Person wurde von uns an die nunmehr zuständige Gleichbehandlungsanwaltschaft weitergeleitet. Dieser Fall beschäftigte uns mit einer eingehenden Zuständigkeitsprüfung, da zunächst die Anwendbarkeit mehrerer Gesetze vermutet wurde.

WENN NIEMAND MEHR ZUSTÄNDIG IST

Im Herbst 2019 wurde die Servicestelle von einer Frau kontaktiert, deren Tochter 25 Jahre alt und seit 12 Jahren psychisch krank ist. Sie hat eine 90%ige Behinderung, bekommt allerdings keine Invalidenpension. Begründung dafür ist, dass die Tochter nie die dafür erforderlichen 6 Monate gearbeitet hat. Aufgrund ihrer Behinderung ist es ihr jedoch unmöglich zu arbeiten oder zu studieren.

Die Betroffene hatte im Vorfeld bereits mit dem Behindertenanwalt in Wien Kontakt aufgenommen, welcher ihr aber nicht weiterhelfen konnte. In einem Telefonat der Servicestelle mit der Behindertenanwaltschaft wurde uns mitgeteilt, dass dieses grundsätzliche Problem bekannt sei und hier nur auf politischer Ebene vorgegangen werden könne. Diese Auskunft wurde der Mutter weitergegeben, welche jedoch keine Zeit hat, sich öffentlich für diese Sache einzusetzen. Sie ist berufstätig und muss sich um ihre kranke Tochter kümmern.

VERANSTALTUNGEN / VORTRÄGE / PROJEKTE

Die Antidiskriminierungsbeauftragten werden immer wieder als Expertinnen zu Fortbildungsveranstaltungen eingeladen, zum Teil als Referentinnen, zum Teil als Teilnehmerinnen. Zudem werden auch eigene Projekte durchgeführt.

Vorträge im Berichtszeitraum:

- Verwaltungsakademie der Landesverwaltung: Gleichbehandlung und Antidiskriminierung
- Dienstprüfungskurs der Landesverwaltung
- Vortrag MCI 2019 „Antidiskriminierungsrecht in der Praxis“
- Vortrag Studierende der Erziehungswissenschaften
- Vortrag FH-Kufstein: „Der Stand der Inklusionsarbeit in Tirol und Überlegungen zu den Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Sozialraumbetrachtung“
- Vortrag Netzwerk Musik und Inklusion
- Statement zu 100 Jahre Frauenwahlrecht im Tiroler Landtag im Juli 2019



100 Jahre Frauenwahlrecht: Rede der Landtagspräsidentin



100 Jahre Frauenwahlrecht: Politikerinnen vor den Vorhang



100 Jahre Frauenwahlrecht: geballte Frauenpower



100 Jahre Frauenwahlrecht: Laura Moser mit den Vorsitzenden des Monitoringausschusses



Die Veranstalterinnen von #rechtehatsie



Die Referentinnen von #rechtehatsie

- Veranstaltung zur UN-Frauenrechtskonvention #rechtehatsie im Oktober 2019 im Großen Saal im Landhaus: Diese Veranstaltung fand in Zusammenarbeit zwischen Klagsverband, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (AEP) und Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung statt.
- Teilnahme an den Klausuren des Klagsverbands 2018 und 2019 und der Abschlussveranstaltung zu #rechtehatsie im März 2020

Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag

Am 26.10.2018 und am 26.10.2019 präsentierten die Antidiskriminierungsbeauftragten ihre Arbeit im Rahmen des Tages der offenen Tür im Landhaus und standen für Anfragen der Bevölkerung zur Verfügung. In beiden Jahren wurden auch Führungen für Gehörlose Personen organisiert.

2018 wurde in einem gemeinsamen Projekt mit den Tiroler Landesmuseen ein Schwerpunkt zu 10 Jahre Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich gesetzt: Alle Landesmuseen hatten einen Schwerpunkt im Bereich Barrierefreies Museum, vieles davon begleitet mit Gebärdensprachdolmetsch.

2019 wurde eine Führung durch die Landesbibliothek angeboten und Landtagsvizepräsident Anton Mattle erzählte von der Arbeit des Tiroler Landtags.



Tag der offenen Tür 2018 „Mit dem Blick der Restauratorin“, Führung für Gehörlose und Hörende durch die „Tiroler Moderne? Tiroler Kunst 1900 bis 1960“



Tag der offenen Tür 2018



Tag der offenen Tür 2019

Österreichweiter und Internationaler Austausch

Die Antidiskriminierungsbeauftragten nahmen an der Bundeskonferenz der Expert_innen für das Antidiskriminierungsrecht und an den Vernetzungstreffen der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen teil. Diese fanden 2018 in Rust im Burgenland und 2019 in St. Pölten in Niederösterreich statt.



Tagung 2018 Rust



Tagung 2019 St. Pölten



Vernetzungstreffen der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderung St. Pölten 2019

Im Dezember 2018 fand auf Einladung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen eine Tagung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft statt.

Im März 2020 war die Antidiskriminierungsbeauftragte bei einem Vernetzungstreffen bei Bundespräsident Alexander Van der Bellen rund um den Internationalen Frauentag.



Tagung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft



Isolde Kafka mit Gertrude Brinek in der Präsidentschaftskanzlei



Petra Flieger, Isolde Kafka, Volker Schönwiese

VERNETZUNG UND DIALOG

Gemäß § 16 Abs.1 lit. d T-ADG sind die Antidiskriminierungsbeauftragten zur Pflege und Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Förderung der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierung haben, verpflichtet.

Aufgrund der großen Anzahl der Diskriminierungstatbestände, der damit verbundenen hohen Anzahl an verschiedenen Interessensvertretungen und der geringen zeitlichen Ressourcen kann diese Tätigkeit nach wie vor nur bruchstückhaft erfolgen. Verbunden mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Bezug auf Menschen mit Behinderungen wurden vor allem auch in diesem Bereich Kontakte geknüpft (zum Beispiel mit dem Gehörlosenverband, der Initiative Selbstbestimmt Leben, dem Netzwerk Barrierefreiheit Tirol, dem ÖZIV, dem Sozialministeriumservice, dem Zentrum für Beschäftigung und Bildung, etc.) Darüber hinaus gab es Kontakte zu Organisationen, die im Bereich Integration bzw. Gender tätig sind (zum Beispiel ZeMiT, Integrationsplattform, Frauenreferat der Diözese Innsbruck, Bereich Frauen und Gleichstellung in der Abt. Gesellschaft und Arbeit). Sehr wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Bereich Integration in der Abt. Gesellschaft und Arbeit.

Wichtig ist die gute funktionierende Zusammenarbeit mit den anderen Anwaltschaften des Landes für die wir uns an dieser Stelle sehr herzlich bedanken möchten.

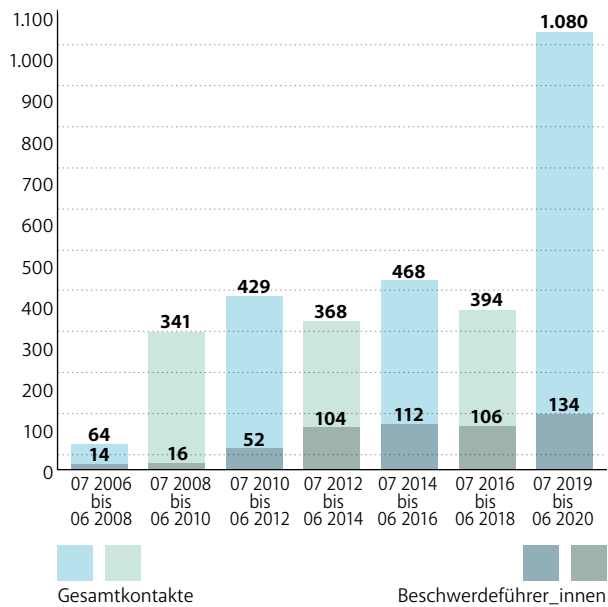
Um Personen auch bei der Rechtsdurchsetzung tatsächlich unterstützen zu können ist die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung förderndes Mitglied des Klagsverbandes.

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

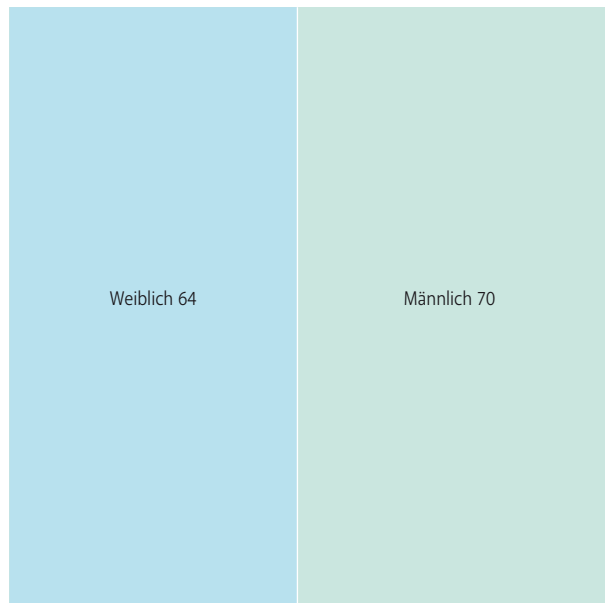
STATISTIK

Im Berichtszeitraum wandten sich 134 Beschwerdeführer_innen an uns. Insgesamt wurden 1.080 Kontakte verzeichnet. 33 Personen wurden mangels Zuständigkeit an andere Einrichtungen (Volksanwaltschaft, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Behindertenanwaltschaft etc.) verwiesen.

Kontakte



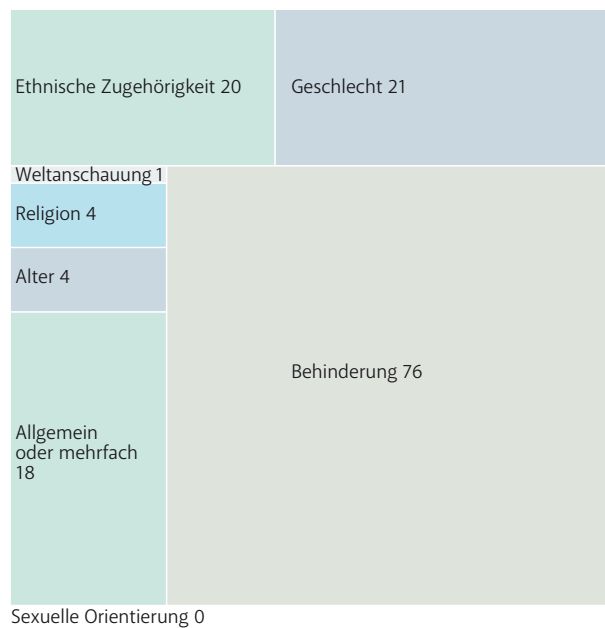
Aufteilung



Kontaktarten



Diskriminierungsgründe



Mit Zahlen ist die Komplexität des Antidiskriminierungsrechts kaum darzustellen. Als Querschnittsmaterie reicht es in sämtliche Belange. Oftmals sind von der Anfrage bis zur Klärung der Zuständigkeit bzw. bis zur Lösung des Problems viele Prüfungsprozesse, Anfragen und Klärungen notwendig.

Daher ist insbesondere eine gute Vernetzung innerhalb der Landesverwaltung, mit den Gemeinden und den im Antidiskriminierungsrecht Tätigen in Tirol und Österreich wichtig, um Betroffene schnell, unbürokratisch und kompetent beraten zu können.

Neben den Beschwerden nehmen die Beratungen von Personen und Institutionen immer mehr zu. Viele informieren sich bereits im Vorfeld einer Entscheidung, wie Diskriminierung vermieden werden kann.

In der Beratungsstatistik fällt auf, dass sich die Zahl der Kontakte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum mehr als verdoppelt hat, obwohl sich die Zahl der Beschwerdeführer_innen nicht in diesem Ausmaß erhöht hat. Der Anstieg der Kontakte ist auf einige, sehr schwierig zu lösende, komplizierte Fälle zurückzuführen.

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND EINER BEHINDERUNG

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung wird sehr oft wegen einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kontaktiert. Das spiegelt sich auch in der Zahl der Fälle wieder.

Mit Landesvolksanwältin Mag.^a Maria Luise Berger und dem bei ihr angesiedelten Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm arbeiten wir intensiv zusammen und so gelingt es immer wieder, besondere Fälle gemeinsam einer Lösung zuzuführen.

Schulwegbegleitung und Schulassistenz

Die Mutter eines schulpflichtigen Mädchens wandte sich an die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Das Mädchen erhielt während des Unterrichts Schulassistenz. Zusätzlich hatte das Mädchen aufgrund seiner Pflegegeldstufe auch Anspruch auf einen Schultransport. Die Mutter wollte diesen aber nicht nutzen, um die Selbständigkeit des Mädchens zu fördern und auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten.

Stattdessen war geplant, einige Stunden der Schulassistenz für die Schulwegbegleitung zu verwenden. Die Zustimmung der Direktion und der Schulassistenz lag vor. Eine anderweitige Verwendung der Stunden war aber aufgrund der Schulassistenz-Richtlinie nicht möglich.

In Zusammenarbeit mit dem Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm gelang es schließlich, ein Umdenken zu bewirken. Nunmehr ist eine Schulwegbegleitung im Rahmen der Schulassistenz möglich. So können mit schlichten Maßnahmen, aufgrund einer geänderten Betrachtungsweise, gute Lösungen erzielt werden.

Im Sinne der Betroffenen bedeutet dies ein höheres Maß an Selbstbestimmung.

Pflicht zur Integrationsklasse?

Im Rahmen einer Vortragstätigkeit erfuhren wir über einen Fall (fehlender) Inklusion im Schulbereich. Ein blinder Junge stand kurz vor dem Wechsel von der Volksschule in die Neue Mittelschule. Aufgrund seines Interesses und seiner Begabung wollte er den musischen Ausbildungszweig besuchen. Seitens der Schule wurde ihm mitgeteilt, dass dies aufgrund seiner Sehbehinderung nicht möglich sei und er in der Integrationsklasse unterrichtet werden müsse.

Unsere Nachfrage bei der Bildungsdirektion ergab, dass diese Vorgangsweise schulrechtlich nicht zulässig sei. Zwecks weiterer Klärung wurde der Fall zuständigkeitshalber dorthin abgetreten.

Kathederwechsel im Kindergarten

Dass gelebte Inklusion schon im Kindergartenalter an ihre Grenzen stoßen kann, zeigt dieser Fall: Eine Mutter wollte ihre 5-jährige Tochter in einem städtischen Kindergarten unterbringen. Das Mädchen benötigt aufgrund seiner Behinderung einen regelmäßigen Kathederwechsel. Man berief sich darauf, dass eine solche medizinische Behandlung nur von Kinderkrankenpfleger_innen durchgeführt werden darf. Die Stadt beschäftigt aber keine entsprechend ausgebildeten Elementarpädagog_innen. Es kam daher nur ein Kathederwechsel durch teilweise wechselnde Sanitäter_innen in Frage. Unter Berücksichtigung der Privatsphäre des Kindes, lehnte die Mutter dies ab. Letztendlich fand die Mutter einen privaten Kindergarten, wo der Kathederwechsel kein Problem darstellte.

Trotz der Einzelfalllösung bleibt das grundsätzliche Problem aber bestehen, dass es offensichtlich unterschiedliche Auffassungen über Handlungsbereiche gibt. Eine Lösung muss von den zuständigen Stellen noch erarbeitet werden.

Gehsteigabsenkungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben. Dazu braucht es eine umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt. Besonders wichtig ist ein barrierefreier öffentlicher Raum, barrierefreie Verkehrsflächen und Infrastruktur. Gehsteige und Gehwege sind oft nicht barrierefrei zugänglich und benutzbar. Vor diesem Problem stand tagtäglich ein Rollstuhlfahrer in einer Tiroler Gemeinde.

Auf dem Weg von der Wohnung zu den Einrichtungen der Gemeinde musste er mit dem Rollstuhl mehrere Meter auf der Fahrbahn fahren, wo er immer wieder gefährlichen Begegnungen mit Fahrzeugen gegenüberstand.

Eine Benützung der vorhandenen Gehsteige war nicht möglich, da keine entsprechenden Gehsteigabsenkungen vorhanden waren.

In Zusammenarbeit mit Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm konnte schließlich im Herbst 2019 ein Erfolg erzielt werden. Die Gemeinde baute einige ihrer Gehsteige mit Absenkungen um, sodass der Betroffene nun endlich gefahrlos seinen Nachhauseweg benutzen kann.



Gehsteigabsenkung



Gehsteigabsenkung

Kopfsteinpflaster

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung hört immer wieder Beschwerden über Wege, die mit Kopfsteinpflastern gestaltet sind. Einige Gemeinden gestalten gerade ihre öffentlichen Begegnungszentren und Hauptplätze neu und meinen, mit Kopfsteinpflastern besondere Akzente zu setzen.

Doch für Rollstuhlfahrer_innen sind diese Pflaster eine besondere Herausforderung. Wird ein Kopfsteinpflaster mit einem manuellen Rollstuhl befahren, besteht die Gefahr, dass sich die Räder in den Zwischenräumen verkeilen und die Person aus dem Rollstuhl fällt. Ein Kopfsteinpflaster erschwert zusätzlich die Fortbewegung bzw. verringert die Geschwindigkeit der Fortbewegung mit dem Rollstuhl, weshalb die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Außerdem schadet das Rütteln den empfindlichen Lagern des Rollstuhls.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat dieses Thema auch in seiner Stellungnahme „Wohnen in Tirol Teil 2“ aufgegriffen.

Tiroler Straßen müssen gemäß § 37 Abs 1 Tiroler Straßengesetz ohne besondere Gefahr zu benutzen sein und der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen. Kopfsteinpflaster, wie sie üblicherweise verwendet werden, entsprechen nicht diesen Anforderungen.

Dabei gibt es schon ausgezeichnete Varianten von Pflasterungen und Verlegungsarten, die sowohl dem ästhetischen Anspruch, als auch der Barrierefreiheit Genüge tun.

Gerade hier wird wieder die Wichtigkeit der Bewusstseinsbildung deutlich. Manchmal braucht es nur ein Umdenken und umfassende Information und Vernetzung mit Betroffenen, um ein Problem zu beseitigen.

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES GESCHLECHTS

Berufstätige Eltern – Diskriminierung bei Kinderbetreuung



Symbolfoto Spielplatz

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ist immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Frauen und Männern unterschiedlich behandelt werden. So wurde zum Beispiel in einigen Fällen bei der Anmeldung eines Kindes im Kindergarten nur von Frauen ein Beschäftigungsnachweis verlangt. Von den Männern wurde kein Beschäftigungsnachweis verlangt. Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung hat in der Folge zwei Beiträge dazu veröffentlicht, um das Bewusstsein für diese Ungleichbehandlung zu schaffen. Diese Beiträge sind im Merkblatt für die Gemeinden Tirols sowie in dem Magazin Kommunal des Tiroler Gemeindeverbandes erschienen.

Kinderbetreuungsplätze sind noch immer rar in Tirol. Bei der Vergabe der Plätze werden daher bestimmte Punkte (Sachverhalte) geprüft, um die vorhandenen Plätze möglichst fair zu verteilen und

zu organisieren. Solche Punkte sind im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz aufgezählt und werden von den Betreuungseinrichtungen als Richtlinien angewendet. Die Möglichkeit eine Berufstätigkeit auszuüben ist zum Beispiel eines der Kriterien.

Danach wird der Platz nach den Richtlinien des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gereiht. Nach dieser Reihung werden die vorhandenen Plätze schließlich vergeben.

In der Praxis wird immer wieder, egal ob es sich um alleinerziehende Elternteile oder um gemeinschaftliche Elternteile handelt, nur von der Mutter ein Beschäftigungsnachweis verlangt. Um die unterschiedliche Behandlung bzw. Ungleichbehandlung eines Sachverhaltes zu vermeiden, wäre von beiden Elternteilen ein Nachweis zu fordern. Empfehlenswert wäre, dass generell die Bezeichnung „Eltern“ anstelle von „Mutter“ gewählt wird. Rechtlich haben Väter wie Mütter dieselbe Verantwortung und Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der gemeinsamen Kinder. Eine Formulierung zum Nachweis zum Beispiel einer Berufstätigkeit, die nur Mütter in die Pflicht nimmt, Väter jedoch nicht, führt im Endeffekt zu folgendem Ergebnis: Familien in denen die Mutter berufstätig ist, der Vater jedoch nicht, würden einen Krippenplatz erhalten – während demgegenüber Familien in denen der Vater berufstätig ist, aber nicht die Mutter, keinen erhalten würden. Dies würde zu einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts führen. Von einer anderen Seite betrachtet bedeutet das aber auch, dass man Vätern eine Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nicht zutraut. Auch hier besteht eine eindeutige Diskriminierung.

Außerdem dürfen Nachweise nicht überschießend verlangt werden. So gab es Beispiele, wo von Frauen jede Woche ein genauer Wochenarbeitsplan oder Stundenplan eingefordert wurde.

Es soll aber so sein, dass die Eltern entscheiden, welchen Bedarf sie für die Betreuung ihres Kindes haben, um ihren Beruf auszuüben.

Warum ist das wichtig?

Die Betreuung von Kindern wird noch immer überwiegend von Frauen übernommen. Aber Frauen sollen auch finanziell abgesichert sein und deshalb wieder in ihren Beruf oder eine Berufstätigkeit zurückkommen. Mit der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen soll dies erleichtert und ermöglicht werden. Oft ist es wichtig, dass Frauen eine Fort- oder Weiterbildung besuchen. Manchmal sind auch viele Bewerbungen nötig, um wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Für diese Situationen können keine Beschäftigungsnachweise vorgelegt werden. Auch diese Gründe müssen daher bei der Vergabe von Betreuungsplätzen berücksichtigt werden, damit Frauen wieder einen Beruf ausüben können.

Was kann ich tun, wenn ich mich ungleich behandelt fühle?

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 verpflichtet öffentliche Stellen wie zum Beispiel Gemeinden dazu, bei der Vergabe von Betreuungsplätzen niemanden ungleich zu behandeln bzw. zu diskriminieren. Dabei ist die Berufsausübung sowie der Zugang zu allen Formen und Ebenen der Berufsberatung, Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung geschützt (§ 3 Abs. 2 lit. e und f).

Wenn also öffentliche Stellen, zum Beispiel Gemeinden, bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen ungleiche Nachweise von Frauen und Männern verlangen, kann man sich an die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung wenden.

Änderung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister

Eine Transgender Person kontaktierte die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Sie wollte bei einem Tiroler Standesamt die Änderung Ihres Geschlechtes von Frau zu Mann veranlassen. Die Behörde lehnte diese Änderung zunächst ab. Die betroffene Person legte der Behörde eine Reihe von Stellungnahmen vor. In einer fachärztlichen Stellungnahme wurde die Diagnose „Transsexualismus“ festgestellt und bestätigt, dass der Wunsch der Geschlechtsumwandlung schon seit Jahren besteht und dagegen kein Einwand vorliegt. Zusätzlich wurde eine Stellungnahme der Psychotherapeutin der betroffenen Person beigebracht. Darin wurde auch dargestellt, dass bereits eine Eizellenentnahme durchgeführt wurde und der bevorstehenden Hormonbehandlung nichts entgegenstehe. Trotz Vorlage dieser Stellungnahmen wurde das Anliegen der betroffenen Person abgelehnt und der Standesbeamte verlangte ein aktuelleres und konkreteres Gutachten.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsbürgerschaft wurde schließlich geklärt, dass es kein weiteres Gutachten mehr braucht. Dem Standesbeamten reichte letztendlich die Bestätigung über den OP-Termin zur Geschlechtsumwandlung.

Transgender Personen haben immer wieder Probleme bei der Änderung ihres Geschlechtes. Die Anforderung zur Einholung mehrerer Gutachten sind nicht nur eine persönliche Belastung, sondern auch mit immensen Kosten verbunden. Das ist nicht tragbar.

Auf Initiative der Abteilung Staatsbürgerschaft unter Einbeziehung der Vertretung der Tiroler Standesbeamten_innen, der Patientenvertretung und von Betroffenen konnte inzwischen ein richtungsweisender Leitfaden entwickelt werden. Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung freut sich über diese Klärung für alle Beteiligten, damit Personenstandsanpassungen einfacher erreicht werden können.

Inter-/Diverse Personen

Leider hat es in Österreich mehrere, erfolgreich durchgeführte Klagen gebraucht, um durchsetzen zu können, dass nicht nur die Eintragung des Geschlechts weiblich und männlich, sondern auch von anderen Geschlechtern, inter, divers oder anderes möglich ist.

Deshalb müssen auch zahlreiche Formulare und Schreiben angepasst werden. Das ist in der Tiroler Landesverwaltung, aber auch in vielen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen noch nicht passiert.

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER ETHNISCHEN ZUGEHÖRIGKEIT

Jungbürgerfeiern

Aus einer Tiroler Gemeinde rief ein Vater an, der mit seiner Familie bereits vor 10 Jahren aus den Niederlanden nach Tirol zog. Er betreibt hier ein Gewerbe.

Seine Tochter ging hier zur Schule und legte die Matura ab.

In der Wohnortgemeinde wurde vor kurzem eine Jungbürgerfeier veranstaltet, zu der die Tochter aufgrund der fehlenden österreichischen Staatsbürgerschaft nicht eingeladen war.

Er war sich der Bedeutung der Jungbürgerfeier bewusst, fand es aber schade, dass die Tochter nicht gemeinsam mit den Freunden feiern konnte.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden wurde festgestellt, dass es seitens des Landes keine Vorgaben zur Abhaltung von Jungbürgerfeiern gibt. Einladungen sollen lediglich nach sachlichen Kriterien verschickt werden. Besonders in einem gemeinsamen Europa sollen Diskriminierungen aufgrund der Staatsbürgerschaft vermieden werden.

Die Gemeinden wurden darüber mit einem Beitrag im Merkblatt der Gemeinden informiert.

Grunderwerb durch Ausländer_innen

Der Kauf einer Wohnung, eines Grundstückes oder eines Hauses wird im Bereich des Zivilrechts geregelt. Dafür ist grundsätzlich der Bund zuständig. Handelt es sich bei Käufer_innen um einen „Ausländer“, dürfen die Länder dieses Rechtsgeschäft noch weiteren Regelungen unterwerfen.

Die Regelungen in Tirol finden sich im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996. Danach brauchen nichtösterreichische Staatsangehörige zum Beispiel beim Kauf einer Wohnung eine Genehmigung der Grundverkehrsbehörde. Diese Genehmigung müssen „Ausländer“ zusätzlich erlangen.

„Ausländer“ und „Ausländerinnen“ sind alle nichtösterreichischen Staatsangehörigen, außer Staatsangehörige eines andere EU-Mitgliedsstaates, eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder jene Staatsangehörige aus Staaten mit denen Österreich darüber einen Staatsvertrag abgeschlossen hat. Diese Gruppen von Personen sind österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt, deshalb brauchen sie auch keine Genehmigung der Grundverkehrsbehörde.

Alle anderen „Ausländer“ und „Ausländerinnen“ müssen einen Antrag bei der Grundverkehrsbehörde stellen. Die Behörde prüft dann, ob „staatspolitische Interessen“ dem Rechtserwerb entgegenstehen. Und sie prüft auch, ob ein *„öffentliches Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer, insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht besteht“*.

In dem Antrag sollte der „Ausländer“ oder die „Ausländerin“ aber auch alle „privaten Interessen“ anführen, warum er oder sie zum Beispiel genau diese Wohnung kaufen möchte. Es sollte auch ausgeführt werden, wie lange der Aufenthalt in Österreich geplant und möglich ist, wie lange der Aufenthalt in Österreich bereits andauert, oder wie viele Arbeitsjahre man schon in Österreich absolviert hat. Des Weiteren zum Beispiel auch warum eine Wohnung gekauft und nicht gemietet werden soll.... Die „privaten Interessen“ stehen nicht im Gesetz, aber der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen festgestellt, dass private Interessen „angemessen zu berücksichtigen“ sind.

Die Beurteilung, ob öffentliche Interessen vorliegen und die Berücksichtigung der privaten Interessen werden von der Behörde (im Falle einer Beschwerde: von einem Richter oder einer Richterin des Landesverwaltungsgerichtes) vorgenommen. Die verantwortlichen Entscheidungsträger_innen sollten hierfür eine mündliche Verhandlung durchführen und die Antragsteller_innen befragen. Zum einen, weil ein großer Schwerpunkt der Feststellungen für die Entscheidung auf dem Parteienbeweis beruht. Und zum anderen kann nicht erwartet werden, dass diese von sich aus weiß, welche Informationen für die Beurteilung des Falles wichtig sind.

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung empfiehlt, diese Prüfungen sehr sorgfältig durchzuführen, damit ausgeschlossen werden kann, dass unterschiedliche Staatszugehörigkeiten (zum Beispiel USA oder Türkei) zu unterschiedlichen Ergebnissen der Prüfung führen.

Wohnungsvergabe durch Gemeinden

Für Menschen einer bestimmten Herkunft ist es besonders schwierig eine Wohnung zu finden. Sei es durch einen „ausländisch“ klingenden Namen oder ein sichtbares Merkmal wie zum Beispiel die Hautfarbe.

Oft bemühen sich diese Menschen daher um eine Gemeindewohnung, die nach bestimmten Kriterien oder Punktesystemen vergeben werden.

Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG sieht eine Gleichbehandlung für langjährig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige vor, wenn es um den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum geht. Deswegen haben auch alle Wohnungsvergabe-Richtlinien für die Wohnungsvergabe in den Gemeinden diese Personengruppen in gleicher Art zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2020 gilt eine neue Wohnungsvergabe-Richtlinie. Wichtiger Bestandteil der Richtlinie ist ein Kriterienkatalog, wonach auf transparente Art und Weise sichtbar wird, wofür wie viele Punkte vergeben werden. Dies ist ein wichtiger Schritt.

Die neue Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes ist für die Gemeinden verbindlich, solange die Rückzahlung noch nicht getilgt ist. Danach stellt sie dann nur mehr ein „Muster“ dar. Die Gemeinden können für solche Wohnungen spätestens dann eigene Kriterien festlegen, oder diese noch genauer ausführen. So wie sie Wohnungsvergabe-Richtlinien für bereits gemeindeeigene Wohnungen ausführen können.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass alle Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 einzuhalten, wenn sie Vergaberichtlinien oder Kriterien für die Punktevergabe festlegen.



Barrierefrei dabei sein
**Zusammen
schaffen wir
das!**

#Jugendbeirat Tiroler Monitoringausschuss

Plakataktion des Jugendbeirats des Tiroler Monitoringausschusses

TEIL 3

MONITORING- AUSSCHUSS

STRUKTUR

Einleitung:

Wenn man auf 2 Jahre zurück-blickt,
ist man oft erstaunt,
was in dieser Zeit alles passiert ist.

Leider sind im August 2019 mit Anna Strobl
und im Oktober 2019 mit Ernst Schwanninger
2 Mitglieder unseres Ausschusses gestorben.
Das war für uns ein großer Verlust!

An ihre Stelle sind Atalar Cornelia,
die bisherige Leiterin der Geschäfts-Stelle
des Tiroler Monitoring-Ausschusses
und Bernhard Gruber,
ein Sach-Verständiger für barriere-freies Bauen
im Bezirk Reutte, gekommen.
Gregor Heißl ist nach Salzburg übersiedelt.
An seiner Stelle ist Caroline Voithofer gekommen.
Sie ist juristische Assistentin an der
Universität Innsbruck.

Ansonsten ist unser Ausschuss sehr stabil.
Von unseren 16 Mitgliedern sind noch immer
10 Mitglieder seit Beginn dabei.
Diese Stabilität stellt sicher,
dass unsere Mitglieder richtige
Expert_innen in den Rechten von
Menschen mit Behinderungen sind.
Außerdem beschäftigen uns einige Themen
über Jahre hinweg.



LRin Fischer und Caroline Voithofer
bei der Dekretübergabe

Die Mitglieder kennen sich in diesen Themen sehr gut aus.

Für neue Ideen sorgen dann unsere wechselnden Mitglieder.

Sie haben neue Erfahrungen und neue Sicht-weisen.

Das macht unseren Ausschuss beständig aber doch abwechslungs-reich.

Unser Ausschuss arbeitet sehr gut zusammen.

Im Jänner 2019 konnten wir feiern, dass es uns schon 5 Jahre gibt.

Unsere Arbeit wurde vor allem in den letzten beiden Jahren immer mehr. Veranstaltungen und Vernetzungen werden immer wichtiger.

Ein großer Teil der Arbeit wird von den beiden Vorsitzenden und der Geschäfts-Stelle vor oder nach einer Sitzung gemacht.

Aus jeder Sitzung gibt es immer viele Arbeits-Aufträge.

Neben den internen Sitzungen und den Arbeits-Gruppen-Sitzungen sind uns die öffentlichen Sitzungen sehr wichtig.

Wir präsentieren bei diesen öffentlichen Sitzungen meistens unsere großen Schwerpunkt-Themen.

Dafür braucht es viele Vor-Arbeiten.



Isolde Kafka mit der Torte zur 5-Jahresfeier des Tiroler Monitoringausschusses

Nach den öffentlichen Sitzungen schreiben wir meistens eine große Stellungnahme.

Dem Tiroler Monitoring-Ausschuss ist es wichtig,

auch in den Bezirken aktiv zu sein.

Deswegen veranstalten wir alle 2 Jahre eine öffentliche Sitzung in einem Bezirk.

Vor 2 Jahren waren wir in Lienz.

Im Mai 2020 wollten wir in Reutte eine öffentliche Sitzung machen.

Doch leider mussten wir diese aufgrund des Corona-Virus absagen.



Öffentliche Sitzung des Monitoringausschusses in Lienz



Arbeitsgruppen bei einer öffentlichen Sitzung im Landhaus in Innsbruck

Ja, der Corona-Virus!

Wie überall,

waren auch wir sehr davon betroffen.

Wir mussten alle von zu Hause aus arbeiten.

Nach einigen technischen Schwierigkeiten, haben wir uns gut darauf eingestellt.

Wir haben versucht,

mit den Mitgliedern des Monitoring-Ausschusses

in Kontakt zu bleiben.

Dabei haben wir festgestellt,
dass nicht alle Menschen mit Behinderungen
einen Zugang zu einem Computer haben
oder eine entsprechende Unterstützung erhalten.
Es ist daher für sie schwer,
Informationen zu bekommen oder Kontakt zu anderen
Menschen aufzunehmen.

Wir haben jedenfalls erfahren,
was die Technik alles kann.
Wir haben Team-Besprechungen und Sitzungen
über Video-Konferenzen gemacht.
Das war nicht immer einfach,
letztendlich hat es aber doch funktioniert.

Da es in dieser Zeit jeden Tag
sehr viele Informationen gab,
die sich auch noch ständig änderten,
haben wir für Menschen mit Behinderungen
eine Stellungnahme zur Corona-Krise geschrieben.
Dort haben wir in leichter Sprache
alle wichtigen Punkte zusammengefasst.

Auch wenn wir keinen Parteien-Verkehr hatten,
war unser Büro doch immer voll handlungs-fähig.
Niemand von uns hatte einen Arbeits-Mangel.
Es gab viel zu organisieren und
Themen zu bearbeiten.

TÄTIGKEITSBERICHT

Das alles haben wir vom Juli 2018 bis Juni 2020 gemacht:

- 12 interne Sitzungen (zwei davon als Video-Konferenz)
- 3 öffentliche Sitzungen
- 7 Arbeits-Gruppen-Sitzungen

Vor allem im Jahr 2019 gab es viel zu tun.

Neben den Terminen mit dem Monitoring-Ausschuss,
gab es in diesem Jahr 45 weitere Veranstaltungen,
Vernetzungs-Treffen oder Besprechungen.

Hinzu kommt noch die Arbeit mit und im Jugend-Beirat.

Unser Jugend-Beirat ist so aktiv,
dass er seine Tätigkeiten in einem eigenen
Punkt vorstellt.

Folgende große Themen hat der Tiroler Monitoring-Ausschuss
in diesen 2 Jahren behandelt:

- Persönliches Budget
- Staatenbericht
- Wohnen
- Gesundheit und psychosoziale Versorgung in Tirol
- Aktionsplan für Tirol
- Öffentlicher Verkehr in Tirol
- Medien-Arbeit
- Gebärden-Sprach-Ausbildung
- Barriere-freies Internet
- Teilhabe-Gesetz
- Nutzer_innen-Vertretung
- Justiz und UN-BRK
- Corona und die Krise

Die wichtigsten Themen stellen wir näher dar:

SCHWERPUNKTE

Corona:

Und nun noch einmal Corona!

Nicht nur wir hatten große Veränderungen
bei unserer Arbeit.

Vor allem Menschen mit Behinderungen
hatten viele Einschränkungen und Probleme.

Davon haben wir sehr schnell erfahren.

Die Verantwortlichen der Regierung und Politik
haben jeden Tag neue Gesetze und Verordnungen erlassen.

Diese wurden den Menschen natürlich im Fernsehen und
im Radio mitgeteilt.

Doch einige Menschen konnten
diese Informationen nicht verstehen.

Als erstes meldeten sich gehörlose Menschen.

Auf uns kam eine sehr große Herausforderung zu,
denn es war wichtig, dass auch Menschen mit
Behinderungen alle Informationen
der Regierung erhalten.

Wir mussten für die Presse-Konferenzen
der Regierung innerhalb kürzester Zeit
Gebärden-Sprach-Dolmetschung,
Schrift-Dolmetschung und Übersetzungen
in Leichte Sprache organisieren.

Gerade in solchen Ausnahme-Situationen sieht man,
wie wichtig es ist, an alle Menschen in der
Bevölkerung zu denken.

Wie sollen sonst diese Menschen wissen,
wie sie sich zu verhalten haben?
Woher sie Hilfe bekommen?

Nahezu täglich wurden wir von Problemen informiert,
die Menschen mit Behinderungen
in dieser Krise hatten.

Blinde Menschen erhielten von Mitmenschen
plötzlich keine Hilfe mehr beim Überqueren der Straße
oder beim Einkaufen.

Menschen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind,
standen plötzlich allein da.

Entweder war die persönliche Assistenz-Kraft selbst in Quarantäne
oder die Einrichtungen schickten aus Schutz für
ihre Mitarbeiter, keine Hilfskräfte mehr für mobile Begleitung.

Menschen in Wohn-Heimen waren wochenlang zu Hause
und durften keine Besuche bekommen oder machen.

Familien mit Behinderungen waren mit dem Lernen der Kinder
zu Hause einfach überfordert.

Menschen mit Autismus oder psychischen Erkrankungen
erlebten Ängste und Hilflosigkeit.

Aus dieser Erfahrung beschlossen wir,
dass wir uns mit dem Thema
„Menschen mit Behinderungen im
Krisen- und Katastrophenfall“
eingehend beschäftigen werden.

Die UN-BRK sagt dazu,
dass die Vertrags-Staaten bei Gefahren-Situationen,
bewaffneten Konflikten, humanitären Notlagen
und Natur-Katastrophen,

zusammen mit den Verpflichtungen
aus dem Völker-Recht und internationalen Menschen-
rechts-Normen, den Schutz und die Sicherheit von
Menschen mit Behinderungen gewährleisten müssen.
Kurz gesagt bedeutet das,
dass der Staat in jeder Situation
die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sichern muss.

Es ist wichtig, dass in Zukunft bei einer
Krise oder Katastrophe sofort an
Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
mitgedacht wird.
Wir werden mit den Verantwortlichen zusammen-arbeiten
und uns darum kümmern.
Wir werden dazu eine Stellungnahme schreiben und
Empfehlungen und Forderungen aufstellen.

Wohnen:

Im Jahr 2017 entschloss der
Tiroler Monitoring-Ausschuss,
sich mit dem Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen
näher zu beschäftigen.
Damals wussten wir noch nicht,
wie aktuell dieses Thema wird.

Im 1. Teil seiner Stellungnahme
schrieb der Tiroler Monitoring-Ausschuss über das Thema
„Wohnen in Institutionen und der Weg zur
De- Institutionalisierung“.

Im 2. Teil schauten wir uns genauer an,
welche Barrieren es gibt,
wenn Menschen mit Behinderungen in
einer eigenen Wohnung leben möchten.

Im Jahr 2019 sprach man in ganz Österreich
plötzlich über „leistbares Wohnen“.

Dies betrifft Tirol ganz besonders,
da in unserem Bundes-Land
Wohnen sehr teuer ist.

Man hatte schnell Schuldige gefunden!

Eine Lösung sah man darin,
Einsparungen beim barriere-freien Bauen zu machen.

Doch das widerspricht der UN-BRK!

In Österreich gab es eine Änderung der
Technischen Bau-Vorschriften.
Die Länder sollten dann mit den Änderungen
in ihren Bau-Vorschriften folgen.

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss musste also schnell handeln!

Wir luden die Wohn-Bau- und Behinderten-Sprecher
aller Parteien im Tiroler Land-Tag zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Uns war wichtig aufzuzeigen,
dass nach internationalen Berechnungen,
barriere-freier Wohn-Bau nur ungefähr 1 Prozent mehr kostet.

Diese 1 Prozent Mehr-Kosten machen das
Wohnen nicht teurer.



Titelbild der Stellungnahme „Wohnen“

Die wahren Schuldigen für das teure Wohnen
müssen deshalb wo anders gesucht werden.
Dort muss man Maßnahmen setzen.

Die Auswirkungen aber sind riesig,
wenn barriere-freies Bauen verschlechtert wird.
Wenn es mehr barriere-freie Wohnungen gibt,
braucht es weniger Plätze in Heimen und Institutionen.
Und die Kosten dort sind um
ein Vielfaches höher als die Kosten
für barriere-freies Bauen.
Dies betrifft nicht nur Menschen mit Behinderungen
sondern auch die große Gruppe von älteren Menschen.

Und um nicht immer nur von Geld zu reden:
Studien im deutsch-sprachigen Raum zeigen,
dass ungefähr 80 Prozent der Menschen
im Alter in ihrer Wohnung oder bei Verwandten leben möchten.
Das hat etwas mit Wohl-fühlen und Zufriedenheit zu tun.
Das betrifft unsere Eltern,
uns selbst und
irgendwann auch unsere Kinder.
Das ist ein klarer Auftrag an die Politik!

Selbst-bestimmtes Leben bedeutet barriere-freies Leben.
Doch gerade beim Wohnen gibt es viele Barrieren.

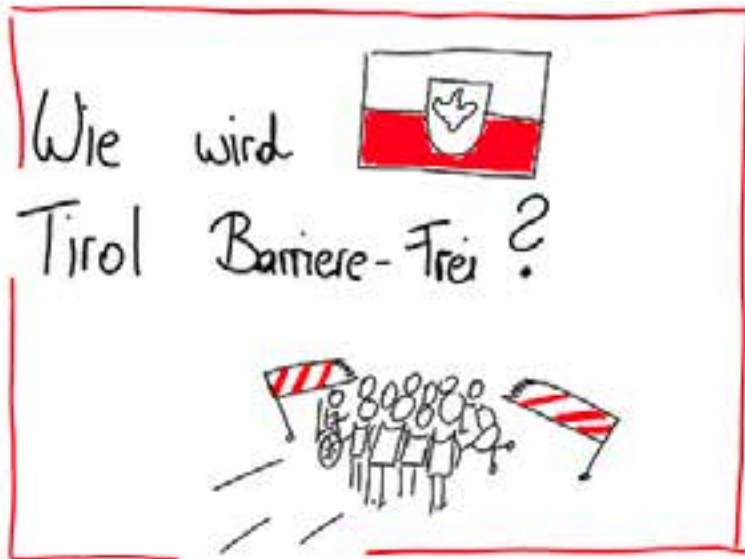
Psychosoziale Versorgung in Tirol:

Der Tiroler Monitoringausschuss beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit den Rechten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen/Erkrankungen. Wir erkannten, dass es hier unterschiedliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern gibt. Doch wir können uns nur um Länder-Zuständigkeiten kümmern. Deshalb entschieden wir uns für das Thema der psychosozialen Versorgung in Tirol. Wir bereiteten das Thema für unsere öffentliche Sitzung im November 2019 vor. Zunächst befürchteten wir, dass sich viele Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung/Erkrankung nicht öffentlich zeigen möchten. Doch zur öffentlichen Sitzung kamen dann doch ungefähr 140 Betroffene und Interessierte. Wir hatten einige Vortragende eingeladen. Wir hörten von 2 Ärzten aus Lienz und Zams, welche neuen Wege es in der Psychiatrie gibt. Doch diese Wege werden noch nicht von allen anerkannt. Diese Wege haben aber einen sehr großen Erfolg und geben den Betroffenen einen neuen Lebens-Weg. Wir hörten von einer Betroffenen, wie schwer ihr Weg mit einer Mehrfach-Diagnose war. Sie hat es aber mit Hilfe von Menschen, die ihr vertrauten und sie förderten geschafft. Heute ist sie selbst Peer-Beraterin. Wir erfuhren, was Peer-Berater sind und was sie tun.

Wir erhielten so Einblick in diese wertvolle Arbeit.
Peer-Berater müssen ein fester Bestand-Teil
in der neuen psychosozialen Versorgung sein.
Eine Betroffene schilderte uns eine andere
Sichtweise des Ver-Rückt-Seins.
Was es bedeutet, von der Gesellschaft in
Schub-Laden gesteckt zu werden.
Und welche neuen Wege es gibt,
Betroffenen schnell zu helfen.
Die OPCAT-Kommission überprüft unter anderem
Einrichtungen, in welchen Menschen mit
psychischen Beeinträchtigungen/Erkrankungen
untergebracht sind.
Wir erhielten einen Einblick über die Arbeit
der Kommission.

Wenn man sich mit diesem Thema
näher beschäftigt,
sieht man, dass es schon viele Forderungen von
Betroffenen, Interessens-Gruppen und in
Forschungs-Arbeiten gibt.
Alle fordern einen neuen Weg in der
psychosozialen Versorgung.
Diesen neuen Weg gibt es bereits und
seine Ergebnisse lassen aufhorchen.
Die Verantwortlichen müssen nur Mut haben,
diesen Weg auch zu gehen.
Der Tiroler Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich
näher mit diesen Forderungen.
Er wird wieder eine Stellungnahme mit
Empfehlungen und Forderungen schreiben.

Tiroler Aktions-Plan:



Visualisierung einer öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss muss die Umsetzung der UN-BRK überwachen.

Wir überwachen nur, doch die zuständigen Stellen beim Land müssen umsetzen.

Um etwas umsetzen zu können, braucht es aber einen Plan.

Was ist wichtig?

Wer ist zuständig?

Wie geht man vor?

Bis wann muss etwas umgesetzt sein?

Wie erkenne ich, ob etwas erfolgreich war?

Was kostet es?

Der Bund hat schon vor 10 Jahren einen Nationalen Aktions-Plan erstellt.

Viele Zuständigkeiten liegen aber beim Land.

Dafür braucht es einen eigenen Landes-Plan.

Wir haben schon vor 5 Jahren auf die

Wichtigkeit eines Tiroler Aktions-Plans hingewiesen.

Viele andere Bundes-Länder haben schon einen

gemacht oder sind gerade dabei, einen zu erstellen.
Nun wurde die Pflicht zur Erstellung eines Aktions-Plans
im Gesetz fest-geschrieben.
Im Frühjahr 2019 wurde mit dem Plan gestartet.
Das bedeutet sehr viel Arbeit.
Zuerst muss festgestellt werden,
welche Gesetze und Verordnungen von
der UN-BRK betroffen sind.
Die zuständigen Landes-Stellen müssen
jeweils eine Kontakt-Person bekannt geben,
die sich auskennt und um die Umsetzung
der Maßnahmen kümmert.
Es wird erhoben, wie der Stand jetzt ist und
welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen.
Man braucht dazu einen Zeit-Plan.
Bei diesem Prozess müssen
Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.
Eine Steuerungs-Gruppe begleitet die Entstehung
dieses Aktions-Plans.
Die Vorsitzenden des Tiroler Monitoring-Ausschusses
sind in dieser Steuerungs-Gruppe.
Es wurden 11 Lebens-Bereiche festgelegt,
zu denen Arbeits-Gruppen entstehen.
Die Ergebnisse aus diesen Arbeits-Gruppen
werden der Politik festgelegt.
Die Politik muss dann ihr OK dazu geben
oder sagen, was geändert werden muss.
Zur Zeit werden die Vorarbeiten zur Erstellung
der Arbeits-Gruppen und der Einbeziehung der
Menschen mit Behinderungen durchgeführt.
Der Tiroler Monitoring-Ausschuss wird diese Arbeiten

genau überwachen.

Schließlich soll hier festgelegt werden,
welche Wege das Land in der Behinderten-Arbeit
in den nächsten 10 Jahren gehen wird.

Wichtig ist aber,
dass dieser Aktions-Plan nicht wichtige Maßnahmen
in der Behinderten-Arbeit verzögern darf.

Der Monitoring-Ausschuss wird daher jedenfalls
wichtige Themen bearbeiten und eine schnelle
Umsetzung der Empfehlungen und Forderungen überwachen.

JUGENDBEIRAT

Die UN-BRK hebt den Schutz von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderungen besonders hervor.
Deshalb haben wir im Schuljahr 2016/2017
ein Pilot-Projekt mit Jugendlichen begonnen.
Diesen Jugendlichen hat ihre Arbeit in der Gruppe
so gut gefallen, dass sie ein Video zur UN-BRK
gemacht haben.



Der Jugendbeirat in der Bundes-
anstalt für Elternpädagogik

Im Herbst 2018 bereiteten die Jugendlichen dann
gemeinsam mit dem Bundes- und dem Tiroler
Monitoring-Ausschuss eine öffentliche Sitzung vor.
Viele Jugendliche nahmen daran teil.

Es gab ein Welt-Kaffee mit vielen Diskussionen.

Wichtige Themen für die Jugendlichen waren:
Familie, Freundschaft, Liebe, Sexualität,
Gleich-Behandlung und Nicht-Diskriminierung.

Für den Tiroler Monitoring-Ausschuss war diese Arbeit
sehr wichtig. Deswegen wollten
wir, dass die Jugend-Gruppe



Plakataktion der Jugendlichen

eine ständige Einrichtung wird.

Die Jugendlichen fanden diese Idee gut und beschlossen dies in einer Abstimmung.

Deshalb hat der Tiroler Monitoring-Ausschuss seit Jänner 2019 einen ständigen Jugend-Beirat.

Die Jugendlichen treffen sich regelmäßig einmal im Monat

im Jugend-Zentrum Tivoli in Innsbruck.

Im Jahr 2019 wurde Österreich von den

Vereinten Nationen geprüft,

wie gut die Rechte für Kinder

hier umgesetzt werden.

Der Jugend-Beirat beteiligte sich am Bericht.

Unsere Emily fuhr auch zum Ausschuss nach Genf und berichtete dort über die Schwierigkeiten von Kindern mit Behinderungen in Österreich.

Der Jugend-Beirat wird immer wieder eingeladen.

Er war schon in der Bundes-Anstalt

für Elementar-Pädagogik,

bei Lehr-Veranstaltungen der Universität Innsbruck,

beim Fest der Wissenschaften und bei den

Monitoring-Ausschüssen in Oberösterreich und

Vorarlberg.

Meistens berichten die Jugend-

lichen über ihre Arbeit,

manchmal aber auch zu speziellen Themen

wie Sport und Schule.



Ergebnisse einer Sitzung



Entwurf für das Plakatprojekt



Die Jugendlichen beim Ausarbeiten von Ideen



Emily beim Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen in Genf

Die Präsentationen werden gemeinsam erarbeitet und für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhalten sie die notwendige Unterstützung.

Im Früh-Jahr 2019 wurde viel über die Diskriminierungen berichtet, die die Jugendlichen in ihrem Alltag erleben.

Sie haben den großen Wunsch, dass sich das Verhalten der Menschen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen endlich ändert.

Darum beschlossen sie, dass es Plakate zu diesem Thema geben soll.

Die Produktion dieser Plakate ist viel Arbeit.

Sie sollen aber im Herbst 2020 fertig sein und können dann hoffentlich verteilt werden.



Gruppenfoto Jugendbeirat

Im Herbst 2019 gab es viele Fragen zum Thema Selbstbestimmung.

Was kann ich selbst bestimmen?

Wann muss ich meine Eltern oder Betreuer_innen fragen?

Was können diese über junge erwachsene Menschen mit Behinderungen entscheiden?

Was ist die Erwachsenen-Vertretung?

Viele Fragen sind sehr kompliziert und man muss sich in den Gesetzen gut auskennen.

Deshalb hat der Jugend-Beirat verschiedene Fach-Leute eingeladen.

Andreas Müller vom Monitoring-Ausschuss

erzählte von den Menschen-Rechten und wie schwierig es sein kann, diese Rechte gut umzusetzen.

Herr Mair vom Vertretungs-Netz berichtete über das neue Erwachsenen-Schutz-Gesetz.

Im Februar 2020 konnten 4 Jugendliche an einem internationalen Austausch mit jungen Menschen aus Armenien teilnehmen.

Es wurde diskutiert, gearbeitet, aber auch getanzt und beim Ausflug in den Bergen gerodelt.

Leider gab es ab März 2020

wegen dem Corona-Virus keine weiteren Treffen.

Nach den Lockerungen der strengen Maßnahmen, konnten sich die Jugendlichen im Juni wieder treffen.

Die Gruppe musste zwar geteilt werden und Schutz-Maßnahmen einhalten, aber allen tat es gut, sich wieder zu sehen.

Dabei erzählten die Jugendlichen über ihre Erfahrungen während der Krise.

Manchen ging es gut zu Hause.
Doch einige hatten schlimme Erfahrungen.
Wir werden diese Erfahrungen prüfen und an
die zuständigen Stellen weiterleiten.
Die Kinder- und Jugend-Hilfe wird sich darum kümmern.
Aber auch die Kinder- und Jugend-Anwaltschaft
wird schauen, was da passiert ist.
Wie auch schon in einem früheren Bericht von uns
an die Kinder- und Jugend-Anwaltschaft
wurde ersichtlich,
dass in den Behinderten-Einrichtungen eine
Vertrauens-Person für die Kinder und Jugendlichen
ganz wichtig ist.
An welche unabhängige Person sollen sich
die Betroffenen sonst hinwenden?
Die Kinder- und Jugend-Anwaltschaft sieht auch diesen
dringenden Bedarf.
Es gibt aber zu wenig Personal dafür.
In der UN-BRK wird die Situation von Kindern und Jugendlichen
als besonders schwierig dargestellt.
Sie haben daher besondere Rechte,
die besonders geschützt werden müssen.
Es braucht daher eine geschulte und unabhängige Person,
die für sie da ist und ihre Rechte schützt.
Wenn diese Aufgabe nicht erfüllt werden kann,
müssen die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

TEIL 4
OMBUDSSTELLE
BARRIEREFREIES
INTERNET

Seit Anfang 2019 gibt es in der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung die Ombudsstelle für Barrierefreies Internet. Sie ist Beschwerdestelle und Monitoringstelle und überwacht zudem, inwieweit Websites und mobile Anwendungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, barrierefrei sind. Weiters ist sie verantwortlich für die Sensibilisierung zu diesem Thema und führt deshalb auch Schulungen durch.

Hierzu wird jedes dritte Jahr ein Bericht erstellt, der gemeinsam mit allen Bundesländern der Europäischen Kommission vorgelegt wird. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art 8 Abs. 2 und 6

der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Überwachungsmethode und Modalitäten für die Berichterstattung zu erfolgen. Die festgelegte Überwachungsmethode umfasst auch die Art der Stichprobenziehung. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (und die entsprechend umgesetzten nationalen Gesetze) unterstützen die Mitgliedstaaten dabei, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen. Als barrierefrei gilt eine Website, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie für barrierefreie Inhalte (WCAG) 2.1 in der Konformitätsstufe AA entspricht.



Schulung zum Thema Barrierefreies Internet

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

TIROLER ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ 2005 – TAD-G 2005

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wurde auf Landesebene durch § 14 b zum Barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt. Die Richtlinie umfasst alle Websites und mobilen Anwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. In Tirol wurde die bei der Antidiskriminierungsbeauftragten angesiedelte Ombudsstelle für Barrierefreies Internet und mobile Anwendungen mit der Umsetzung der Richtlinie betraut.

Die EU-Richtlinie 2016/2102 im Detail

Vorgaben der Kommission

Die Europäische Kommission hat Durchführungsbeschlüsse verabschiedet, mit denen Folgendes geklärt wird:

1. Erklärung zur Barrierefreiheit:

Die Barrierefreiheitserklärung ist ein Instrument, um (noch) nicht gelöste Probleme klar zu kommunizieren. Dabei kann darauf hingewiesen werden, in welchem Zeitraum mit einer Lösung

gerechnet werden kann. Eine Beispielerklärung wird von der Europäischen Kommission festgelegt und jede öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, sie allen Benutzer_innen zugänglich zu machen.

2. Rückmeldemechanismus:

Ein Rückmeldemechanismus ermöglicht Benutzer_innen die öffentliche Einrichtung über nicht zugängliche Inhalte zu informieren und Informationen anzufordern, auf die sie nicht zugreifen können.

3. Durchsetzungsmechanismus:

Es muss ein Durchsetzungsverfahren sichergestellt werden (Möglichkeit, eine Ombudsstelle zu kontaktieren).

4. Überwachungsmethode:

Auswahl einer Stichprobe. Durchführung der Überwachung nach der einfachen oder umfangreichen Methode (vgl. Durchführungsbeschluss 2018/1524).

5. Berichterstattung:

Bis zum 23.12.2021 muss der erste Bericht an die Europäische Kommission gesendet werden.

WAS SCHON GESCHEHEN IST

TÄTIGKEITSBERICHT OMBUDSSTELLE JÄNNER 2019 – JUNI 2020

Nach der Einrichtung der Ombudsstelle Anfang 2019 mit der Einstellung von Frau Daniela Friedle, MA zur Projektleitung wurde eine landesinterne Projektgruppe initiiert. Ziel der Projektgruppe soll es sein, eine nachhaltige Struktur zu entwickeln, um das Thema „Barrierefreies Internet“, dem eine umfangreiche gesetzliche Richtlinie zugrunde liegt, umfassend und vor allem im Sinne einer Verbesserung für Betroffene in Tirol umzusetzen.

Zur Projektgruppe gehören Vertreter und Vertreterinnen des Sachgebiet Verwaltungsentwicklung, der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Abteilung Organisation und Personal, der Datenverarbeitung Tirol und der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Zudem wurde Herr Mag. Wolfgang Berndorfer zunächst als externer Berater hinzugezogen und seit Jänner 2020 in den Landesdienst aufgenommen. Er verstärkt die Ombudsstelle und übernimmt das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring. Weiters ist er auch Berater für andere Abteilungen, sowie die Datenverarbeitung Tirol (DVT) bei Projekten der digitalen Barrierefreiheit.

Bisher wurde in der Ombudsstelle an folgenden Themen gearbeitet:

- Neuer Themenbereich „Barrierefreies Internet“ in der internen Landes-Wissensdatenbank Wiki. Ziel ist es, sowohl Landesbedienstete als auch öffentliche Einrichtungen, die von der EU-Richtlinie betroffen sind, zu informieren und Handlungsanleitungen bereitzustellen. Diese Informationen wurden in Passwort Geschützten Bereichen als auch öffentlich zugänglichen Bereichen eingearbeitet. Das Wiki ist in kontinuierlichem Aufbau begriffen.
Die Inhalte reichen von allgemeinen und gesetzlichen Informationen zum Thema Barrierefreies Internet, über Handlungsanleitungen wie Barrierefreiheitserklärungen und barrierefreie Dokumente erstellt werden können bis hin zu einer Checkliste zur ersten Überprüfung einer Website und einem Handbuch für RedakteurInnen.
- Ergänzung der Webseite der Servicestelle Gleichbehandlung um das Thema „Barrierefreies Internet“.

- Austausch mit den anderen Bundesländern und der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft), die für den Bund die Umsetzung der Richtlinie übernimmt. Dazu wurde an zwei Treffen in Sankt Pölten, einem Treffen in Wien und zwei Videokonferenzen teilgenommen. Zudem wurde zu einzelnen Themen direkt Kontakt mit den Bundesländern aufgenommen.
- Sensibilisierungsmaßnahmen: Zum Thema „Barrierefreies Internet“ wurden Artikel in regionalen Print- und Onlinemedien und in den Social Media veröffentlicht. Auch wurde an einem Radiobeitrag mitgewirkt (siehe Bericht Öffentlichkeitsarbeit auf Seite 8).
- Eine Schulung wurde für Landes- als auch für interessierte Gemeindebedienstete abgehalten. Zudem wurden die Tiroler Tourismus Verbände detailliert über die Verpflichtung zur Barrierefreiheit informiert und bei Interesse beraten.
- Es findet eine Zusammenarbeit mit der Firma Kufgem statt, die einen Großteil der Tiroler Gemeinden in Belangen des Internet betreut. Hierzu fanden Treffen zum inhaltlichen Vorgehen statt. Zudem wirkte Herr Mag. Wolfgang Berndorfer bei fünf Kufgem-Schulungen mit, die für Internet-RedakteurInnen abgehalten wurden. Hier war das Anliegen vor allem eine Sensibilisierung der TeilnehmerInnen für das Thema digitale Barrierefreiheit.
- Vorstellung des Themas „Barrierefreies Internet“ bei einem Projektgruppen-Meeting der Datenverarbeitung Tirol (DVT).
- Zusammenarbeit mit der Landtagsdirektion, die für die Webseite der Landtagsevidenz eine Arbeitsgruppe initiiert, um einen barrierefreien Auftritt zu gewährleisten.
- Mitarbeit beim Projekt „Digitale Barrierefreiheit: Pilotprojekt Dokumente“ des Sachgebiet Verwaltungsentwicklung.
- Beratung anderer Abteilungen hinsichtlich digitaler Barrierefreiheit.



Besprechung Barrierefreies Internet. Von links: Berndorfer, Stingl (Kufgem), Friedle, Kafka.

AUSBLICK:

Im September 2020 beginnt der erste Überwachungszeitraum, ab dem in der Ombudsstelle nach vorgegebenen Kriterien Websites überprüft werden. Der Anteil der in Tirol zu prüfenden Websites beläuft sich im ersten Durchgang auf 12 Prüfungen. Das Ergebnis wird zunächst in Berichtsform im Oktober 2021 an die Tiroler Landesregierung und in weiterer Folge im Dezember 2021 an den Bund geschickt. Dieser leitet die gesammelten Auswertungen der Länder an die EU-Kommission weiter. Neben diesen Monitoring Tätigkeiten sind laufend Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen für Landesbedienstete, zunächst mit einem besonderen Fokus auf barrierefreie Dokumente geplant. Auch soll weiterhin das öffentliche Bewusstsein für digitale Barrierefreiheit erhöht werden und insbesondere öffentliche Einrichtungen dabei unterstützt werden ihrer Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit nachzukommen.

TEIL 5

EMPFEHLUNGEN

UND AUSBLICK

KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

Hier braucht es eine Reihe von Umsetzungsmaßnahmen um eine tatsächliche Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen. Dies zum Beispiel im Bereich der Elementarpädagogik (Siehe Fall Kindergartenkind mit Katheter).

Schulische Inklusion kann nicht durch das Schaffen wieder separierter Klassen entstehen, sondern durch eine tatsächlich, an die vielfältigen Bedürfnisse der Schüler_innen angepasste Lernumgebung. Wichtig wären aus unserer Sicht auch die Umsetzung wesentlicher Inhalte des Regierungsprogramm 2018–2023 „Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern.“ Darin steht unter anderem, dass Inklusion eine Aufgabe des Bildungsträgers darstellt, egal ob im Kindergarten oder in der Schule. Der Träger muss die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellen, weg vom Prinzip des Individualantrags. Schulassistenten soll im Tiroler Schulorganisationsgesetz geregelt werden.“ Schulassistenten muss gerade auch außerhalb von Sonderschulen verstärkt geregelt werden.

Durch eine Aufstockung der Ressourcen der Kinder- und Jugendanwaltschaft muss es möglich werden, dass Vertrauenspersonen der KJIA nicht nur regelmäßig alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besuchen, sondern auch alle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Kinder oder Jugendliche untergebracht sind.

UMFASSENDE BAULICHE BARRIEREFREIHEIT BEI PLANEN, BAUEN, WOHNEN UND IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Der Begriff Barrierefreiheit muss hier alle Dimensionen von Behinderungen umfassen (nicht nur für Menschen mit **Mobilitätseinschränkungen** sondern auch für Menschen mit verschiedensten Sinnesbehinderungen).

Verankerung der verpflichtenden Einbeziehung von Sachverständigen für Barrierefreiheit bei Bauvorhaben, die den Bestimmungen unterliegen.

Planprüfungen bei öffentlichen Bauten und im öffentlichen Raum auf Barrierefreiheit und Nichterteilung von Verwendungsbewilligungen, falls diese nicht oder nur unzureichend eingehalten werden.

Schaffung von Beratungsstellen zur baulichen Barrierefreiheit analog zu Energieberatungsstellen für alle. Gesetzlich verpflichtende Barrierefreiheit bereits ab 5 Wohnungen pro Gebäude.

DIGITALE BARRIEREFREIHEIT

Weiterführung des Projekts „Digitale Barrierefreiheit“ in der Landesverwaltung und Schaffung eines Expert_innenpools bzw. einer entsprechenden Ausbildung über die Landesverwaltung hinaus.

DEINSTITUTIONALISIERUNG

Tatsächliche Umsetzung des Prinzips ambulant vor stationär. Dies bedeutet auch eine Umverteilung der Geldmittel in den ambulanten Bereich. Dies gilt für alle Bereiche, insbesondere für den Bereich der Behindertenhilfe, den Alten- und Pflegebereich und den Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung.

Massive Stärkung von Betreuungen und Angeboten außerhalb von Institutionen.

INTER/DIVERSE PERSONEN

Umfassende sprachliche Abbildung im Schriftverkehr, in Formularen und Dokumenten des Landes und der Gemeinden.

TIROLER AKTIONSPLAN BEHINDERUNG

Entwicklung eines konkreten, auf der UN-Behindertenrechtskonvention basierenden, mit Indikatoren und klaren Umsetzungszahlen und -zeiten versehenen Plans, unter gleichberechtigter Beteiligung von Betroffenen.

ETHNISCHE HERKUNFT/STAATSBÜRGERSCHAFT

Sachliche Prüfung von Vergaben und Förderungen auf ihre Diskriminierungsfreiheit.

COVID-19

Planung und Durchführung von Maßnahmen unter Einbeziehung von Betroffenen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen sich dabei nicht unverhältnismäßig stärker auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und Personen in Institutionen auswirken.

Barrierefrei dabei sein

**Einfach
Zeit zum
Reden.**

#Jugendbeirat Tiroler Monitoringausschuss

